

Der Galgen auf dem Kesselberg in einer Ansicht aus der Zeit um 1540

Von Josef Erath, Mettenberg

„Bei Straf des Turms und dem Weib die Geigen.“

Beiträge zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Strafvollzugs in der ehemaligen Herrschaft Warthausen.

„Dem Mann der Turm, dem Weib die Geige“ ist ein häufiges Urteil, das in den Prozessakten der Herrschaft Warthausen zu lesen ist. Auch in anderen Archiven, im Biberacher Spitalarchiv und im Pfarrarchiv Warthausen, finden sich Hinweise auf den Strafvollzug in der Herrschaft. Eine Fundgrube ist das „Warthäußische Vogtbuch“ von 1644. Für den Beginn des 19. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Hinweise in den Protokollen des Kirchenkonvents und in den Gemeinderatsprotokollen in Mettenberg.

Die ältesten Nachrichten finden wir im Spitalarchiv in Biberach, denn von 1445 bis 1529 befand sich die Herrschaft Warthausen im pfandschaftlichen Besitz der Stadt Biberach. Während dieser Zeit unterstanden die Untertanen der Biberacher Gerichtsbarkeit.

Warthausen unter Biberacher Gerichtsbarkeit

Im Spitalarchiv in Biberach sind Gerichtsakten aus der Zeit der Zugehörigkeit Warthausens zur Reichsstadt Biberach erhalten. Auf sie soll nun anhand einiger Beispiele eingegangen werden. Bei den überliefer-

ten Straftaten handelt es sich durchweg um kleinere Vergehen, die nach „genugsamem examinieren“ meist durch Gefängnisstrafen geahndet wurden. Nach der Freilassung musste der Verurteilte Urfehde schwören, d. h. der Bestrafte musste eidlich versprechen, dass er sich nicht rächen werde. Das Brechen der Urfehde wurde sehr streng bestraft. Die „Carolina“ Kaiser Karl V. führt dazu aus: „So aber eyner ein Urphede mit Sachen darumb er das Leben nit verwürckt hat, fürsetzlich und freuentlich (frequentlich) verbrech, der soll als ein Meyneydiger mit Abhawung der Handt oder Finger und anderm gestrafft werden“.¹⁰⁾

Am 27. September 1477 schwor so „Hans Lüggenannt Chur, Schneider von Birkenhard“ Urfehde. Er war „by Nacht und Nebel“ in das Pfarrhaus in Mettenberg eingebrochen und hatte Zinnschlüssel entwendet. Über die verhängte Strafe wird nichts ausgesagt.

Am 19. November 1491 schwor Gallus Schneider Urfehde, weil er in Mettenberg einen Karren gestohlen hatte. Auch hier findet sich keine Aussage über das Strafmaß.

Häufig kam es zu Streitigkeiten wegen Wald- und Weiderechten. So gerieten zwei Mettenberger Bauern, Hans und Vacy Ackermann, in die Mühlen der Justiz. Der Sohn Vacy Ackermann „soll“ auf Warthäuser Gebiet widerrechtlich Eichen gehauen haben. Der Vater Hans Ackermann hat wegen einiger Weideplätze Streit angefangen. Nachdem er „gefangen gesessen hatte“ schwor er am 14. Juli 1523 Urfehde und versprach, sich mit den Vögten in Warthausen zu vergleichen, sich mit dem Amann in Mettenberg zu vertragen und sich in der Gemeinde Mettenberg schicklich zu verhalten.

Der oben genannte Hans Ackermann vermittelte am 20. September 1531 in einem Streit zwischen dem Biberacher Spital, Höfen, Birkendorf und Mettenberg um „Trieb und Weidgang im Boschach“. Die Streitereien um Trieb, Tratt und Nachthut ziehen sich fortwährend durch die Prozessakten der Herrschaft Warthausen und der Stadt Biberach. So wurde am 28. Mai 1564 der Nachthirt zu Mettenberg bestraft, weil er „umb Mitternacht in das gebannene Gehau am Treitweg beim Boschen die Nachthuott eingeschlagen, daselbsten gehiettet“. „Trieb“ war dabei das Weiden auf dem nicht verteilten Gemeindegrund, „Tratt“ das Recht und Ort des Beweidens eines fremden Bodens wie Ackerfeld, Egert, Brachfeld oder verteilter Grund.⁶⁾

1541 wurde zwischen Biberach, Warthausen, Mettenberg und Höfen ein Streit wegen eines Wassergrabens in den Wässerwiesen geschlichtet.⁷⁾

Zur Geschichte der Herrschaft Warthausen.

1529 wurde die Herrschaft Warthausen der Stadt Biberach genommen und dem Dr. Hans Schad zunächst nur pfandweise verliehen. Damals gehörten zur Herrschaft „die Veste und Herrschaft mit aller Herrlichkeit, Hoch- und Niederen Gerichten, Gelaiten und anderer Obrigkeit, Bännen, Steuern, Zinsen, Renten, Gülten, Vogtrechten, Vogteyen, Ehren, Rechten, Gebotten, Verbotten, Diensten und all andern Gerechtigkeiten, Gewaltsame und Zugehörungen an Dörfern, Weylern, Wasserflüssen, Holz, Weydt, Feld, Wiesen, an Leuthen, Gütern“.²⁾

Die Dorfschaften, die zur Herrschaft gehörten, waren

- Ober- und Unterwarthausen
- Aßmannshardt
- Aufhofen
- Birkendorf (bis 1546)

- Birkenhard
- Hochdorf
- Langenschemmern
- Mettenberg
- Oberhöfen
- Oggelshausen
- Rißegg
- Tiefenbach¹⁾

Die „Hohe Gerichtsbarkeit“ schloss in sich das Recht zum Blutgericht, das an „Haut, Haar, Leben“ ging und „Stock und Galgen“ hatte. Die „Niedere Gerichtsbarkeit“ über bloße Vergehen war eine Gerechtsame, kraft welcher die „bürgerlichen Sachen erörtert und geringe Frevel dem gemeinen Wesen zum besten und dem an verschiedenen Orten befindlichen Herkommen gemäß abgestraft werden.“²⁾

Das warthausische Hochgericht mit dem Galgen verlegte Dr. Hans Schad 1529 auf den Burgstall der ehemaligen Kesselburg, einer Höhe zwischen Biberach und Warthausen. Dies wurde Anlass erbitterter Feindseligkeiten zwischen Biberach und Warthausen. Die Stadt klagte 1540 Schad an, ihre verbrieften reichsstädtischen Freiheiten verletzt zu haben. „Aus neidischer, hochmütiger, widerwilliger Meinung“ habe er den Galgen errichtet. Um dies dem Gericht anschaulich vor Augen zu führen, sandte die Stadt eine sorgfältig ausgeführte Zeichnung an das Reichskammergericht in Speyer, die neben der ältesten Stadtansicht Biberachs das umstrittene Gebiet, d. h. den Kesselberg mit dem überdimensional dargestellten Galgen, zeigte.

Der Inhalt des Urteils des Reichskammergerichts ist nicht bekannt. 1546 kam der Streit zu einem Ende. Damals wurde der Burgstall auf dem Kesselberg an Biberach übergeben.⁴⁾ Endgültig klar ist der Fall jedoch nicht, denn bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erscheint in den Warthäuser Rentamtsrechnungen ein Betrag, der an das „Keyserl. Königl. Rhentamt der Landvogtey Schwaben“ bezahlt wurde „wegen inhabender Gebrauchung der hohen Obrigkeit des Kesselberges, worauf das Hochgericht stehet“.³⁾

Vor dem Jahr 1632 existieren in Schloss Warthausen keine Gerichtsakten mehr, denn „nachdem sich aber im anno 1622 an dem Newen Jahr Abendt eine unversehene grausame Brunst erregt und das gantze Schloß sambt allem, deme darinen und dabey war, in lauther Aschen gerathen, hat ... Georg Christoph Schad dieselbe new aufterpauen“.¹⁾ Kaum war dieses Unglück überstanden, ist das Schloss 1632 „theils

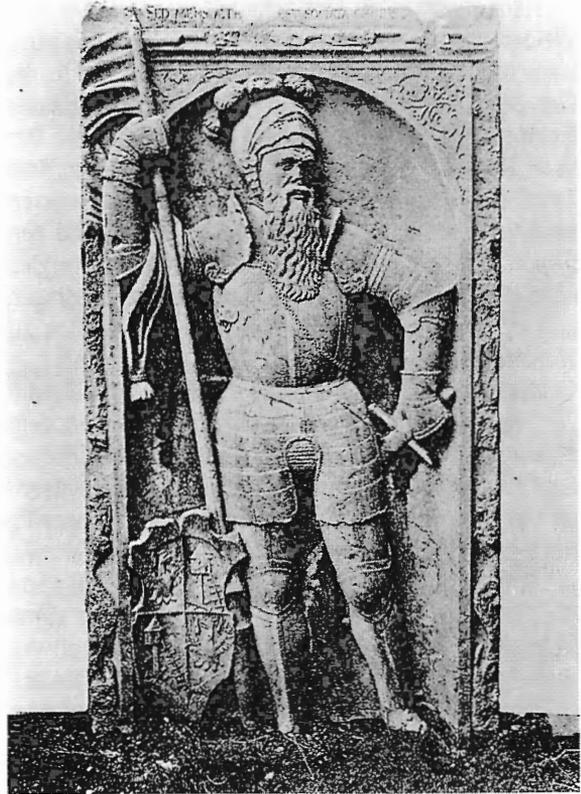
durch die Unkatholische zu Biberach, zum Theil der schwedischen Miliz selber rain ausgeblüddert“ worden. Die noch vorhandenen Dokumente und Briefe der Familie wurden durch einen Biberacher, der davon wusste, aus ihrem Versteck gerissen und in das Feuer geworfen.¹⁾ So ist es zu erklären, dass wir von der Rechtsprechung in der Herrschaft vor dieser Zeit nur aus anderen Quellen etwas erfahren.

Unter der Herrschaft der Schad und Stadion

1532 hatten die Herren von Schad die Herrschaft Warthausen mit „hohen und niederen Gerichten“ als erbliches Lehen erhalten. Das bedeutete, dass auch Todesurteile gefällt und vollstreckt werden durften. Über diesbezügliche Prozesse wissen wir aber nichts. Fest steht nur die Enthauptung des Wiedertäufers Hans Missel aus Langenschemmern am 13. Dezember 1571 und das Todesurteil gegen eine Kindsmörderin aus Mettenberg im Jahr 1666. In den Gerichtsprotokollen der Herrschaft Warthausen findet sich nichts darüber. Nach Dr. Wilhelm von Koenig wurden viele Gerichtsakten „verguckt“, d. h. zu „Gucken“ (Tüten) verarbeitet;⁹⁾ einiges blieb aber doch erhalten. Einige Fälle sollen im Folgenden dargestellt werden.

Der Scharfrichter der Herrschaft Warthausen – er war zugleich Scharfrichter für die Herrschaft Schemmerberg – wohnte in dem Einzelhof an der Höfner Halde unterhalb des Baugebiets an der Höfener Steige. Es war den Scharfrichtern in der Regel nicht gestattet, innerhalb der Städte oder Ortschaften zu wohnen, deshalb stehen ihre Häuser oft abseits. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts trat der Scharfrichter nur noch selten in Funktion. Er war in erster Linie „Wasenmeister“ (Abdecker)⁹⁾ daran erinnert noch die Flurbezeichnung „Schinderhütte“ beim heutigen Tierheim. Dort wurden die verendeten Tiere „geschunden“, d. h. abgehäutet und das Fleisch zerlegt.

Über einen Warthausener Scharfrichter berichtet Johann Michael Sailer, der spätere Bischof von Regensburg und Freund des bekannten Warthausener Pfarrers Ignaz Valentin Heggelin (1738–1801) eine ungewöhnliche Episode. Der erkrankte Warthausener Scharfrichter empfahl vor seinem Tod seine unversorgten Kinder der Fürsorge von Pfarrer Heggelin. Dieser versah Vaterstelle an ihnen, bis alle versorgt waren. Der Älteste sollte wie sein Vater Scharfrichter werden, zeigte sich aber für diesen Beruf ziemlich unbegabt. Heggelin „lehrte den Jüngling an einem aus Thonerde geformten Manne



Grabstein des Dr. Hans Schad 1550

das Kopfabschlagen“ und machte ihm Mut, „sein Meisterstück zu machen.“ Am Tag der vorgesehenen Hinrichtung machten die übrigen Kinder der Familie mit anderen „von dem Hinrichtungsplatz bis zu Heggelins Pfarrhause eine Art Lauffeuer, und so bekam der Wohltäter recht bald von dem in sein Haus stürzenden Knaben die Nachricht: Der Kopf ist herunter.“²¹⁾

Man übte das Recht nach der „Peinlichen Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. von 1532, der sog. Carolina, aus. Wenn wir die dort aufgeführten Strafen betrachten, müssen wir „unsere Nerven mit dreifachem Erz wappnen.“¹⁰⁾ Dennoch war nach Ansicht von G. Radbruch die „Carolina“ ein Fortschritt nach dem „Wirrsal landschaftlich zersplitterten Volksrechts, willkürlicher obrigkeitlicher Strafrechtspraktiken und den ungelehrten Schöffen unverständlichen fremden Rechts“. Vor allem wurden in ihr die Verbrechen und Vergehen in ihrer verschiedenen Art und Schwere bewertet und die Strafen entsprechend abgestuft und differenziert, „und sie ist sogar den folgenden Jahrhunderten überlegen durch die Kraft der Sprache und die Genauigkeit der Begriffsbildung, mit denen sie die Tatbestände der ein-

zelen Verbrechen bestimmt und begrenzt.“¹⁰⁾ Dies wird auch in dem „Warthäußischen Vogtbuch“ von 1644 deutlich, von dem im Folgenden noch die Rede sein wird.

In den Prozessakten werden verschiedene Strafen angeführt, die verhängt wurden. Ein häufiges Urteil lautete „dem Mann der Thurm, dem Weib die Geige.“ Zahlreiche Vergehen mussten im „Thurm“ verbüßt werden. Seine dunklen feuchten Gewölbe machen verständlich, warum Angeklagte und Verurteilte immer wieder inständig bitten, nicht in die Verließe gelegt zu werden. Heute noch ist im unteren Gelass des Schlosses der Spruch zu lesen, den ein verzweifelter Gefangener an die Wand geschrieben hat: „Ich liege schon so lange hier und weiß mir keine Hoffnung mehr. Doch der Allmächtige weiß, dass ich unschuldig bin. Maria und ihr lieber Sohn gebt mir die Benediktion.“⁹⁾

Die „Geige“ war ein Gerät zum Einspannen von Hals und Händen, mit dem die Verurteilten an den Pranger gestellt wurden.¹¹⁾ Am Pranger wurden die Verurteilten öffentlich zur Schau gestellt und dem allgemeinen Spott ausgesetzt. Die „Carolina“ führt dazu aus, der Übeltäter solle „am Margk oder Platz etlich Zeit öffentlich in Stock, Pranger oder Halßeisen“ gestellt werden.¹⁰⁾

Eine weitere Strafe war der kleine und der große „Frevel“. Hierbei handelt es sich um eine Geldstrafe, die je nach Vergehen auch verdoppelt oder vervierfacht wurde. Die Höhe dieser Strafe ist aus Warthausen nicht überliefert, aber in den Akten des Spitals Biberach findet sich eine Aufstellung aus dem Jahr 1540: „Klein Frevel 1 Pfund 9 Schilling Heller, mittlerer Frevel 4 Pfund 1 Schilling Heller, groß Frevel 18 Pfund Heller. Also mit Höffner, Bergerhauser, Hagenbuocher, Birgendorffer, Winterreiter, Rörwanger und Laborzhausern zu verfahren.“⁷⁾ Ähnlich dürfte das Strafmaß auch in Warthausen gelegen haben.

Häufig wurden aber auch Geldstrafen verhängt, deren Höhe sich nach der Schwere der Tat richtete. Im „Warthäußischen Vogtbuch“ ist ein ganzer Katalog von Vergehen aufgeführt und die jeweils zu verhängende Geldstrafe.

Die Höhe der Strafen in heutige Währung umzurechnen, ist nahezu unmöglich. Der Wert der Währungen war je nach Herrschaftsgebiet unterschiedlich und veränderte sich im Lauf der Jahrhunderte erheblich. Es können nur Vergleichszahlen angegeben werden. Als Beispiel einige Anhaltspunkte zu den „Kurswerten“ des Jahres 1501:

1 (Pfund) = 120 d (Pfennige) = 240 hlr (Heller) Ein Maurermeister verdiente im Sommer 32 Pfennige, ein Handwerker 20 Pfennige täglich. Es kosteten

1 Huhn	20 Pfennig,
1 Schaf	75 Pfennig,
1 Schwein	576 Pfennig,
1 Pferd	2300 Pfennig,
1 Hose	200 Pfennig.

Eine besonders harte Strafe war die Ausweisung aus der Herrschaft. Sie war vor allem einschneidend, wenn ein Elternteil für mehrere Jahre aus der Herrschaft verwiesen wurde. Sie kam u. a. bei Ehebruch zur Anwendung. In einem Falle wurde „das Mentsch zu 20 Tag Arbeith“ verurteilt.

Ab dem 16. Jahrhundert wurden zunehmend Strafen mit Arbeitsleistungen für das Gemeinwohl, dem „opus publicum“, verbunden wie z. B. Straßen reinigen, Bauarbeiten, Feld- und Waldarbeiten. Bei der Arbeit in den Straßen mussten die Verurteilten einen Fußring mit einer Eisenkugel tragen, manchmal auch einen Holzring mit einer Glocke.¹¹⁾

Es kostet große Überwindung, all die Grausamkeiten nachzulesen, die als Strafen und zur Erpressung von Geständnissen angewandt wurden. Nähere Einzelheiten, wie das „genugsame Examinieren“ in Warthausen gehandhabt wurde, sind nicht überliefert. Wer die Folterkammer im Schloss Mittelbiberach gesehen hat, braucht nicht viel Phantasie, sich vorzustellen, wie so eine „peinliche“ Befragung ablief.

Ein Blick in die Prozessakten

Im folgenden Abschnitt soll anhand einiger Berichte und Prozessakten die Rechtsprechung in der Herrschaft beleuchtet werden.

1571 wurde in Warthausen der Wiedertäufer Hans Missel hingerichtet. Über seinen Tod berichtet „Ein Lied von unsern lieben Bruder Hans Missel oder Weber, den man zu Warthausen gericht hat“. Das Lied sei „In des Jörg Wagners Ton zu singen.“ Jörg Wagner war ein Wiedertäufer, der 1527 in München verbrannt wurde.

Missel lebte in Langenschemmern, das damals zur Herrschaft Warthausen gehörte. Er scheint aber nicht aus Warthausen gewesen zu sein, sondern war vermutlich ein von den Brüdern in Mähren ausgesandter Prediger. Er lebte als Weber in Langenschemmern.⁸⁾ Die „Frau“, die in Vers 10 erwähnt wird, ist Euphrosine von Rechberg, die Frau des Hans Philipp von Schad, des Sohnes des Dr. Hans Schad. Sie übernahm nach



Hinrichtung des Hans Missel zu Warthausen 1571

dem Tod ihres Mannes energisch die Vormundschaft für ihre 13 Kinder. Sie verurteilte auch 1571 höchstpersönlich den denunzierten Wiedertäufer Hans Missel zum Tode.⁸⁾

Aufschlussreich sind die Verse 30 und 32 in dem Lied, wo berichtet wird, dass man ihn „ausgeführt“ habe, d. h. er wurde nicht im Schlossbereich enthauptet. In Vers 32 wird der „Platz“ erwähnt, wo ihn der Henker noch einmal aufforderte, abzuschwören. Sollte es sich dabei um die Richtstätte auf der Kesselburg handeln? Über das im Lied besungene Ereignis lässt sich anderweitig nichts feststellen. Verfasser und Entstehungszeit des Liedes sind unbekannt.⁹⁾ Der Liedtext ist im Anhang abgedruckt.

Am 5. November 1666 wurde eine Kindsmörderin in Warthausen hingerichtet. Auch davon findet sich nichts in den Gerichtsakten im Schloss. Im Pfarrregister

1659–1764 findet sich jedoch folgender Eintrag: „1666 am 5. November wurde wegen Kindstötung, begangen im Dorf Mettenberg, Magdalena Grimmin aus Lauptshausen öffentlich enthauptet. Sie war bestens zum Sterben bereit und beendete ihr Leben in tiefster Andacht zum Erstaunen und zur Erbauung der Umstehenden. Sie wurde auf dem Friedhof nahe am Obstgarten der Nonnen begraben.“¹⁵⁾ Auf Kindstötung standen sehr strenge Strafen. Die „Carolina“ führt dazu aus, Frauen, „die heimlicher bößhafter williger Weiß (ihr Kind) ertodtet, die werden gewonlich lebendig begraben vnnd gepfelt“ (gepfählt)“. Aber um Verzweiflung zu verhüten, „mögen die selben Übelhätterinn inn welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers dazu vorhanden ist, ertrenckt werden“.¹⁰⁾ Welch menschliche Tragödie sich hinter dem Tod der Magdalena Grimm verbirgt, kann nur erahnt werden.

**Ein Erschöckliche unerhörte Newe Zeyttung / von einem grausamen
Mörder / der an seinemaygen fleisch vnd blüt / vnd gangem hauffgefinde verzweyfet ist / mit nammen Blasi En-
dres / ein gewaltiger Vassgeb / zu dem schwarzen Adler / inn der Kayserlichen Reichsstat Wangen gewesen. Bescheyden
9. tag Augusti / im Jar 1585. In Witternacht vmb 12. vhr / wie hernacher ver-
melde vnd angezeget wurde.**



Wissen sey allermentiglich / das gegenwärtiger hieunden
Armer gefangener vnd gebundener Mann / mit Namen Blasi Endres / ein ge-
wetter Burger vnd Vassgeb zum schwarzen Adler / der Reichs Stat Wan-
gen / zu forderst den geborenen Vorges / natürlichen vnd Menschlichen / auch ange-
borne Mütterlichen vnd Chelicheu secht / vnd erwer / Desgleichen den hoch ver-
wengten Constitutionibus / Kayserlichen Richten / peinlicher Halsgerichtes Ordnung vnd
sühnungeit nicht gebauhet / Vnd auff Reichliche anuffrichtig Erbaru Korbe / der Stat
Wangen außgefunden / Inn der Stat Schwenst / Fürsichtigen / Ernamen vnd Weisen /
Herin Bürgermeister vnd Räte / vnder Stat Wiberach / hafft vnd Genatung einkommen /
auff gültliche zusprechen / nachfolgende / wissenliche vnd offenbare gräuliche / jämmerliche / er-
schreckenliche / vnd zwar unerhörte Mordthaten / so er an seinem agynen blüt vnd fleisch / als
seinem Ehemey / dreyen leyblichen Kindern / einem Knecht / vnd zweyen Wägern / fürstlich-
er vnd Nachgürtiger weyß / auff anrathung vnd einbung des laydigen Tschfels / begangen /
frey williglich / bekennet vnd verichen. Nemlich / das er auff Montag / den 9. diß laufenden
Monats Augusti / zu Witternacht nach der zwölfften stund / von seiner Ehefrawen Ursula
Schallerin / von dem Vetter außgefanden / vnd in die Stuben gangen / als sie ime nachgefolt
vnd sie mit worten etwas an einander gewachsen / hab er ein Eysen Wäselstichel / so auff dem
Tisch gelegen ergriffen / vnd jr den selben zum wachen mal an den Kopf / vnd das Hirt zum
schalt herauff geschlagen / Von dannen der Knecht Kammer zugelauffen / schelsstich / als er
schalt in dem Vetter außgerich / mit dem ermeldten Stichel an den Kopf geschlagen / vnd ime dar-
nach / mit sein dem Knecht Waldner / die Burgel gänzlich abgeföhnen / zu welchem man
auch ein wunden im Kopf funden / Volgendes wider in die Stuben kofmen / vnd geseyen / das
das Weib noch nit gar hin / oder Todt gewest / hab er jr auch mit dem Waldner die Burgel ab-
geföhnet / Nach sollichem sich in der Wäde Kammer versetzt / alda er sie die beyde Wäde /
auch noch zu Vetter funden / die sich aber auffgerich / vnd von dem Vetter begert / hab er sich jede
nach der andern / mit dem Stichel an die Köpff geschlagen / vñ gleichsals inen mit des Knechts
Waldner die Burgeln abgeföhnen / vnd hat die ein Wäde ob jeder Druck ein tiefen sich ge-
habt / Vnd al nach diesem sech Jährig Knablin Pflipp genandt / seine jugelauß / ge-
schryen / vnd ime gefaget was er der Mütter gehort / Das er das auch gleich mit dem Stichel an
den Kopf / vnd darnider geföhnen / ime die Burgel abgeföhnen / auch zwü wunden mit dem
Waldner in den Kopf geben.

Leestlich hab er den zweyen Wännlich / sechs Jährigen Töchterlin Catharina / so in sei-
nem Vetterin schlaffen gelegen / vnd dem zwö Jährigen Knablin / so Jacob geschaffen / inn der
Wägen / jedem das Würgelin mit seinem röhnen finger gewollet / ein oder abgeruret / vnd also
sie alle sieben Personen / auff fürstlichem gemüth vnd Teuffeliche anrathung / vngesähr in einer
stund / jämmerlich / erbarmlich / vnd vnschuldiglich zermartert / ermörder vnd vmbgebracht / vnd
jedes gleich an seinem ort / Wännlich sein / auffrawen inn der Stuben / den Knecht inn seiner

Kammer an dem Vetter / das Knablin vor der Kämmer an dem Thüschwellen / die beyde Wäde
in der Kammer an dem Vetter / das Töchterlin in ihrem Vetterin / vnd das Jünger Knablin inn
der Wägen / also jämmerlich vnd hochfläglich zugelöret vnd Todt ligen / vnd verbleiben lassen.
Der Allmechtig Gott / wolle sich des vnschuldigtlich vergessenen blüts / Gnädiglich erbarmen.

Das Urtheil.

Wer diese grausame / offenbare / erkunntliche / vnd belandliche Mordthaten / Haben
volternelcher Herrn Bürgermeister vnd Räte / dieser Stat Wiberach / im krafft vnd
vermöge / irer habenden erlangten / außgebrachten vnd Confirmierten Kayserlichen
vnd Königlichlichen Regalien vnd Freyhalt / nach Inhalt angezogener Kay. Halsgeri-
chtiches Ordnung / vnd gemainer geschribener Richten / auff ihr Todt erkennen vnd gesprochen.

Das dieser Arme Mann / sein leyb vnd leben vñ allfältig vnd wol versuldet vnd vernurctet /
vnd derwegen erstlich dem Züchtiger / oder Nachrichter / inn sein handt überanwurt / Der solle
ihne binden vnd herfür führen / an die gewonliche stat des Drangens / alda sein gräuliche be-
gangne unerhörte Mordthaten / öffentlich vber ime verlesen werden / mit allerberat besöhnen /
Vnd ime darnach auff ein Dreit legen / vnd ime gleich einen griff mit glühender Zangen / inn ei-
nen seinen Arm geben / Von dannen soll er ime führen bis in dem Spitalhof / alda er wider
mit einem griff zu ime langen / Volgendes zu dem Stechenhof / Nachgehends zu dem Dbern /
vnd darnach zu dem Grabenhor / vnd bey jedem Thor / ime auch einen griff mit glühender Zan-
gen geben / Von dannen hinauff bis zu der Hauptstat / daselbsten er gleicher gestalt / mit glüh-
ender Zangen zu ime greiffen / Vnd dann ime volgendes bis zu dem Hochgericht hinauff / in
den gemainen Schrancken führen / Alda ime erstens / sein Knecht Hand / mit welcher er die er-
schreckenliche / tödliche Mordt begangen / nemmen oder abhawen / Volgendes ime auff die Dre-
ten binden / vnd ime seine vier Eyde / jedes zum zweyen mal / mit dem Rad erbeden vnd ab-
stoßen / auch darauff den legen oder sitzenden griff mit glühender Zangen / vnder die klingen
Druck geben / Vnd dann leestlich ime auff der Drechen / mit einem Eysen vnd vben an durch
den leyb / bis hinauff an den Hals / neben dem Kopf hinauff / durchschlagen vnd spissen / das
Rad auff ein Saul / vnd der Eysen darauff / inn den leyb vnd die hütten sichtbarlich gestet / oder
gerich / dazu die abgeschawen Hand auff den Eysen gestekt / auch so lang mit ime daran ge-
handlet werden / bis er von dem leyb zum Todt gebracht wärder. Ime zu wolnerdener Peen
vnd straff / vnd mäntlichem zu einem erschöcklichen abschändlichen Exempel vnd Vorbild
darnach soll sein Arme Stat / dem lieben Gott bestohn sein.

Bedruckt zu Augsburg / in verlegung Hans Kampff /
von Passagenhausen.

Ein Beispiel aus Biberach: Flugblatt über die 1585 in Biberach vollzogene Hinrichtung (Foltern mit glühenden Zangen, Handabhauen, Rädern und Speißen) des Wangener Schwarz-Adler Wirts Blasi Endres wegen siebenfachen Mordes.

Kennzeichnend für die damalige Zeit, als Hinrichtungen eine große Zahl Schaulustiger anlockte, ist folgende Episode, die sich im Nachtrag zu der Hinrichtung im Pfarrregister findet. Johannes Müller aus Burgrieden, der bei dem Ereignis zuschauen wollte, starb am Vorabend des 5. November eines raschen Todes. „Vom Brantwein überwältigt schlief er ein und wurde in der Frühe im Wirtshaus unter dem Tisch tot aufgefunden ... Plötzlich vom Tode überrascht, wurde er zuvor andern ein Schauspiel.“¹⁵⁾

Die folgenden Gerichtsfälle stammen aus den Gerichtsakten im Schloss Warthausen. Am 21. November 1644 wurde Johannes Radi aus Mettenberg zu 4 Gulden Strafe verurteilt, „seiner veriebten That wegen der jn Wittib nechtlicher Weil wieder Gebühr zu deren Hauß dazu dem Laden hinein gestigen und unbefugter Weiß zu ihr Wittib in das Beth gelegen.“ So ganz genau ließ sich die „Missetat“ wohl nicht klären, denn die Strafe fiel etwas milder aus „weil uns nichts gewisses (das ist des Ehebruchs oder Unzucht halber) in Erfahrung uf genugsames Examinieren und Erforschen in Erfahrung bringen könden, absolute des überführten Hineinsteigens und Beyligen.“³⁾

Am 5. Juli 1645 wird „Barbara Langelerin, Jacob Schweizers Eheweib in Ogelzhausen, Ihres begangenen Ehebruchs mit Georgen Voglern von daselbsten abgestrafft.“ In diesem Fall fiel die Strafe wesentlich härter aus: „Erstlichen soll sie Delinquentin 3 Sonntag nacheinander vor der Kirche in Warthausen im Stockh stehen, in der rechten Hand ein brennende Kerze, in der linkhen Hand aber eine Ruetten halten und mit entblesten Armen.

Für das ander solle ihr die Herrschaft auf 7 Jahre verboten sein. Die weillen aber etliche benachbarte für die Thätterin gebetten und schriftliches einkommen, alß hat ain Löbl. Vormundtschaft in Ansehung, dass ihr der Thätterin diese Gnad erholen lassen, dass sie in der Herrschaft bey ihrem Mann und Kindern gelassen werde und aber fürohin aber sich aller Hochzeiten, Heurathstäg und Khindtstäuffen bemessigen und abstehen.“

Außerdem musste die Frau 25 Gulden Strafe bezahlen „gleich paahr (bar) 20 fl, die übrigen 5 fl in Biberach der Herrschaft erlegen.“ Von einer Bestrafung des Mannes wird nichts erwähnt.³⁾

Im Oktober 1766 erscheinen unter dem Titel „Einnaumb von Straff und Frevlen“ zwei Fälle aus Hochdorf. „Schmidts StallKnecht Georg Tangel hat daselbst ein armes Mägtlein improgniert (geschwängert). Wurde

und zwar der Kerl umb 10 fl uff Zihler (Zihler), das Mentsch zu 20 Tag arbeits (opus publicum) condemnirt.“

Immer wieder sind Wirtshauschlägereien, Handgreiflichkeiten, Beleidigungen Anlass für Gerichtsverhandlungen. So wurde ebenfalls in Hochdorf „Josef Strobel Schmidt daselbst um 5 Gulden gestraft, weil er den Amann Tangel im Würthshaus öffentlich beschimpfet.“³⁾

Ebenfalls im Oktober 1766 wurden in Birkenhard die Bauern Georg Rapp, Martin Egle, Georg Kerle, Christi Meyr, Joann Beckh und Moritz Herlin je um 1 ½ Gulden gestraft. „Bey für genommener Flax und Feuerbeschau hat (sie) Amtdiener Zuckhle mit blossem Licht zu Tröschen angetroffen.“ Von den 9 Gulden Strafe bekam 3 Gulden der „Ahnzeiger“. Auch der nächste Fall zeigt, dass es sich lohnte, Straftaten und Vergehen anzuzeigen.

1767 hat Anton Clos, ein „Tagwerckher von Risshöfen“ im Forst eine „wild Ent“ geschossen. „Neben dem Jeger Gerster zugefallene Flint zalt Straff 5 fl.“³⁾ Dadurch, dass der Denunziant einen Anteil an der Strafe bekam, war ein starker Anreiz geboten, seine Mitbürger anzuzeigen.

Nach der Chronik des Johann Heinrich von Braundal wurde am 7. März 1733 eine Frau, die sich selber der Hexerei bezichtigt hatte, enthauptet und verbrannt; am 1. August 1733 erhängte man zwei Diebe „von etlich und 20 Jahren“, und am 26. März 1734 enthauptete man eine Frau, „die etlich und 90 kleine Kirchenraub von Wax und dergleichen“ begangen haben sollte.¹³⁾

Warthäußisches Vogtbuch – 1644

Eine Fundgrube für das, was sich einst in einem Dorf alles an Vergehen zugetragen hat, ist das „Warthäußische Vogtbuch“ von 1644. Darin sind systematisch alle Vergehen und Übertretungen zusammengestellt, deren man sich schuldig machen konnte. Sie sind im Sinne der „Carolina“ exakt beschrieben und „das Strafmaß je nach Art und Schwere bewertet, abgestuft und differenziert.“¹⁰⁾ Das Vogtbuch wurde zum Regierungsantritt des „Reichs Hochwohlgeborene Herr, Herr Leopold Schad, Herr zu Mittelbiberach, Herr auf Warthausen“ im Jahr 1644 ausgearbeitet und in allen Dörfern der Herrschaft öffentlich verlesen.¹²⁾ Es handelt sich weithin um eine wörtliche Übernahme der als Vorlage genannten Vogtordnung von Mittelbiberach

vom 1610.¹⁷⁾ Die einzelnen Bestimmungen geben sehr aufschlussreiche Hinweise auf das Leben und die Lebensgewohnheiten in damaliger Zeit. Die wichtigsten Verordnungen der Herrschaft Warthausen finden sich im Wortlaut im Heimatbuch von Mettenberg:¹⁷⁾

- das Warthäufige Vogtbuch von 1644
- die Warthäufige Holzordnung von 1607
- die Bettelordnung von 1721 und die
- „Pflicht und Schuldigkeit eines Unterthanen der Herrschaft Warthausen“ von 1765

In einer Einleitung wird auf den Sinn der Verordnungen im Vogtbuch hingewiesen. Es gehöre zur Aufgabe jeder christlichen Obrigkeit „in derselben Gebüeth (Gebiet) christliche Zucht, guete Polickey und alle Erbarkeit zu pflanzen, Fried, Recht und Gerechtigkeit handt zu haben und zu erhalten“. Der Herrschaft stehe es zu, Übel zu strafen und Gewalt und Mutwillen zu verdammen, damit „der Frombe vor dem Bößen, der Friedliebend vor denen, die zu Zanckh und Harder geneigt, rhuenlig (ruhig) und unbekümmert wohnen, leben und bleiben möge“.¹²⁾

In 141 Artikeln war festgelegt, was „von alter hero in besagter Herrschaft Warthausen gehalten und nachgelebt worden und fürohin auch observiert werden sollte, welche in allen seinen Punkten und Articklen dem göttlich Gebott, den rechten Reichßabschiden und Policeiordnung gemäß.“¹⁷⁾

Die 141 Artikel umfassen vor allem folgende Bereiche:

- Kirchenpolizei, Schwören, Fluchen, Sonntagsheilung
- Hochzeiten, Ehebruch, Hurerei, wilde Ehen, Herumlungern der Knechte und Mägde sonntags, und rechte Ordnung in den Kunkelhäusern,
- allerlei Tätlichkeiten, die genau beschrieben werden, u. a. Schlagen, Werfen, Schießen, Auflauern, Hausfriedensbruch, Vergewaltigung, Schelt- und Schmähworte, Drohungen, Vergehen gegen die Herrschaft,
- Diebstahl, Betrug, Maß und Gewicht,
- Flurordnung, Trieb und Tratt, Mähzeiten, Übermähen,
- Juden, Einheirat Fremder, fahrende Leute, Wachpflichten, Sturmkläuten,
- Feuerordnung,
- Pflichten der Tafern (Wirtschaft), Spielen, Zutrinken,
- Genehmigungspflichtige Veranstaltungen,
- Gesindelohn und
- Todesfälle und Begräbnisse.

Es ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich, auf jeden dieser Artikel einzugehen. Ein paar Beispiele aber sollen den Charakter dieser herrschaftlichen Ordnung verdeutlichen.

Ein ausführlicher Abschnitt handelt gleich am Anfang davon, „wie man sich an Sonn- und Feiertagen weil (während) man in der Kirche ist, verhalten soll.“ Zunächst wird festgestellt, dass „alle und jede Underthanen, Hindersassen, sambt Weib, Kinder, Knecht, Mägden zum wenigsten auß jedem Hauß zwo Personen alle Sonn und gepotten (gebotenen) Feyrtäg ihre ordenliche Pfarrkirche andächtiglich, so wohl bey der Möss, alß abends die Vißper (Vesper) besuchen“ sollen. Unter Strafe von fünf Heller stand es, in der Kirche zu „lachen, schehern (schwätzen) oder ander unnütze Thädigen zu verrichten.“ Nach dem Zusammenläuten durfte niemand „sich im Wirtshaus finden lassen bey Straf 5 Pfund Heller.“

Den „Mannspersohnen“ war es verboten, nachts ohne Erlaubnis der Herrschaft in die „Kunggelheuser“ (Spinnstuben) zu gehen. „Welcher dann also das Kunggelhauß helt, der soll kein Mannspersohn unerlaubt einlassen, bei Straf des Turms und dem Weib der Geigen.“ Auch für die „Tafern“ galten strenge Vorschriften. Alle Spielhäuser, „was nit öffentlich in der Taffern geschieht“, waren verboten. Auch in der Tafern waren nur Spiele erlaubt „höher nit dan das Riß (Spiel) umb 1 Heller.“

Eine verhältnismäßig hohe Strafe von einem Gulden stand auf Trunkenheit. „Und welcher sich also überflüssig beweinen (betrinken) würde, dass man ihn führen miest, sich unflätig hielt oder nichts um ihn selbst wist (wüsste), wäre in oder usserhalb der Herrschaft, der soll der Straf verfallen sein.“

Die Wirte waren angehalten, „dass sie sich mit rechten ungefälschtem Wein jederzeit gefast machen. Item sollen die Wiert, so oft sie Wein einlegen, ein Weinzel von dem geschworenen Weinzürn also bald bringen. Es solle auch der Würt keinen Underthonen länger im Würtshaus sitzen noch gedulden dan im Sommer bis 9 Uhren, im Winter bis 8 Uhren, bey Straff 4 Pfund Heller.“

Den Wein für „Kürchweihen, Gastereyen, Sichelhencken, Weinkeufen, Vertrags- oder Kaufshandlungen (doch Kindbetternen und kranke Leut außgenommen)“ soll man nur bei Wirten aus der Herrschaft holen „Bey Straff 5 Pfund Heller.“

Sehr aufschlussreich über die Händel in damaliger Zeit, die anscheinend sehr deftig waren, sind die

Bestimmungen „von freventlicher Handtanlegung, Zickhen (das Messer zücken) Schlagen, Werfen und dergleichen“. Entsprechend drastisch waren auch die Strafen. Verhältnismäßig billig war es, den andern mit „ungewafneter oder ungewehrter Handt anzugehen“. Wer so „raufft oder schlecht (schlägt) und denselben doch nit verwundet oder lämbt“, kommt mit einem Pfund Heller davon. Wer allerdings einen anderen mit Fäusten schlug, dass er Beulen bekam, die man „ihm uffschneiden mueß oder fügt ihm sonsten ein Leibscha-den zu“, musste dies mit dem großen Frevel „bössern und bießen.“ Ebenfalls dem großen Frevel verfallen waren solche, „welche den andern bluetriß, beinbrichtig und dergleichen verwundet. Wo aber einer dem andern ein Glidt abhautet oder ihn auf den Todt verwunden würd“, musste dies mit dem großen Frevel büßen und dem „Beschädigten nach Gestalt der Sachen einen Abtrag uf Ermäßigung zu Ihnen schuldig sein“, d. h. er war schadenersatzpflichtig.

In der „Feur – Ordnung“ wurde u. a. festgelegt, was die Untertanen zu tun haben, „wenn sich, das Gott verhielte, in dieser Vogtey oder ußwendiger Orttten Brunst oder Feuersnöthen zutragen“. Dann mussten die „Underthanen mit den Geschirren (Löscheimern), Laithern, Haggen und was so zu des Feuers Dämmung dienlich“ zur Brandstelle eilen. Es durfte aber keiner seine Behausung „gahr entblößen oder lehr stellen“. Eine Feuerwache musste zurückbleiben.

Wenn in eines „Underthans Behausung oder Hofraithen Feuhr aufgehet“, musste er das sofort ausrufen, andernfalls wurde er mit einer Strafe von fünf Gulden belegt. Jedes Haus war verpflichtet, wenigstens „ein Fülraitter, 25 schueh lang (etwa acht Meter) und ein ledernen Feur Kübel“ zu haben. Junge Paare durften erst heiraten, wenn sie den Nachweis erbrachten, dass diese Geräte vorhanden waren.¹²⁾ Erst im Jahr 1839 beschloss der Mettenberger Gemeinderat, dass die Anschaffung eines Feurereimers auch durch einen Geldbetrag abgelöst werden könne.¹⁸⁾ Inwieweit die Einhaltung der einzelnen Verordnungen kontrolliert wurde und wie die Strafbemessung erfolgte, kann nur noch bruchstückhaft festgestellt werden. Es scheint aber, dass eine regelmäßige Feuerschau stattfand.

Gemeindestrafen nach 1819

Am 31. Dezember 1818 veröffentlichte König Wilhelm von Württemberg das „Edikt über die Gemeindeverfassung.“ Damit erlangten die Gemeinden ihre

Selbstständigkeit. In diesem Edikt wurde bestimmt, dass bei schweren Vergehen und „wirklichen Verbrechen“ der Oberamtsrichter zuständig ist. Die Gemeinde hatte im Übrigen das Recht, abgestuft je nach Größe der Gemeinde „die Ortpolizey im Umfang des Ortes und seiner Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben.“ In kleineren Gemeinden war hierfür der Schultheiß zuständig. Er war ermächtigt „den Ungehorsam seiner Untergebenen oder andere Polizey – Vergehungen mit einer Geld - oder Gefängniß-Strafe zu ahnden.“ Dieses Recht war aber für den Schultheiß sehr eingeschränkt. „Größere Vergehungen, insbesondere aber die Weid – und Wald – Excesse“, hatte der Schultheiß vor den Gemeinderat zu bringen, der auch höhere Strafen verhängen konnte.¹⁹⁾ Ein zweites Gremium waren die „Kirchen – Convente“. Sie waren „zu Erhaltung der Sitten-, Kirchen – und Schul – Polizey bestimmt, welche von den Orts – Geistlichen, dem ersten Orts – Vorsteher und drey bis vier weiteren Bey-sitzern gebildet werden.“¹⁹⁾ Einige Beispiele aus der ehemals warthausischen Gemeinde Mettenberg mögen das Wirken und die Zuständigkeiten dieser beiden Gremien verdeutlichen.

Am 4. August 1822 tagte der Kirchenkonvent. Dabei „kamen Klagen vor wegen so vielen und häufigen Obstdiebstählen bey Nachts.“ Es wurde beschlossen, „sowohl in der Schule als in der christlichen Lehre (sonntäglichen Christenlehre) nachdrucksvollst von dem so schändlichen Laster des Diebstahls zu sprechen, auch Aeltern darauf aufmerksam zu machen, ihren Kindern selbst die Hässlichkeit dieses Lasters zu schildern.“ Der Schultheiß versprach, die Nachtwachen zu verstärken, um „die Nachtdiebe von ihrem schändlichen Unternehmen abzuschrecken.“

Am 27. März 1827 befasste man sich mit einem Problem, das schon „mehrmals“ angesprochen wurde. Es wurde beklagt, „dass die dahiesige Sonntags- und Werktags-Schuljugend an Sonn- und Feiertagen Abends, auch nach dem Gebetläuten, auf der Gasse herumschwärmt und Lärm macht.“ Der Kirchenkonvent forderte die Eltern nachdrücklich auf, „ihre Jugend unter bester Zucht und Aufsicht zu nehmen“ und dafür zu sorgen, dass sie rechtzeitig nach Hause gehen, „umhin sich nicht einer scharfen Ahndung von Seiten des Kirchenkonvents im Unterlassungsfalle auszusetzen.“¹⁸⁾ Worin diese „scharfe Ahndung“ bestanden hätte, wird nicht gesagt. Noch bis zum Ende der 1940er-Jahre war es üblich, dass die Schulkinder beim „Betläuten“ nach Hause gingen.

1828 schreibt Pfarrer Philipp Balthasar Buschle, wahrscheinlich anlässlich seines Weggangs, eine „Charakteristik“ über die öffentliche Ordnung und Moral in Mettenberg, die nicht gerade schmeichelhaft ausfällt. Am Anfang steht sein allgemeines Urteil: „Der sittliche und religiöse Zustand der dahiesigen Einwohner ist so beschaffen, dass er wohl noch besser sein dürfte.“ Dann führt er im einzelnen aus

- „Die Nähe der paritätischen Stadt Biberach bietet Anlässe und Gelegenheiten für die Jugend Mettenbergs zu vielen Ausschweifungen, denen durch den Kirchenkonvent nicht immer Einhalt gethan werden kann.
- Ein höfliches, artiges und gesittetes Betragen habe ich umsonst erwartet.
- Was in der Schule gut gemacht wurde, ist gar bald wieder durch böse Umgebungen „bey Spiel- und Trinkgelagen in der Stadt, bey denen sich die hiesigen jungen Leute so gern nach geendigtem Gottesdienst einfinden, verdorben worden.“

Zum Abschluss findet der Pfarrer aber noch einen versöhnlichen Ton, indem er vermerkt, dass die „Häuslichkeit, diese schöne Tugend, dahier zu Hause ist“, auch, dass die Bevölkerung sehr arbeitsam sei. „Wo immer ein Erwerb in der Umgegend zu machen oder Verdienst zu finden ist, findet sich jung und alt dazu ein und leihet seien Kräfte her“.²⁰⁾

Hauptpunkte bei den Sitzungen des Kirchenkonvents waren immer wieder das schlechte Betragen der Jugend. Was würden die Herren wohl heute anmerken?

In den ersten Jahren nach 1819 wusste der Mettenberger Gemeinderat noch nicht so recht, wo seine Zuständigkeiten lagen. So berichten die Gemeinderatsprotokolle bis in die 30er-Jahre vor allem über die „Behandlung höherer Straffälle“ (§16 der Gemeindeverfassung). Alle möglichen Streitfälle wurden vor den Gemeinderat gebracht: Schlägereien, Obstdiebstahl, Überackern von Grenzen, verbotenes Mähen, „Rupfen“ von Gras und Beleidigungen. Häufig ging es auch um Fälle von „Unzucht und fleischlicher Vergehen“, d. h. um die Bestrafung lediger Mütter und die Feststellung von Vaterschaften. Nur langsam rückten andere Themen in den Vordergrund. Um das Versetzen der Marksteine zu verhindern, wurde am 6. Dezember 1841 beschlossen, „dass die Marktsteine der Ortsmarkungen im bestimmten Zeitraum durch den Feld Untergang untersucht wird.“¹⁸⁾

Ein „Dauerbrenner“ war das unerlaubte „Grasen.“ Durch die Bauernbefreiung und die Aufteilung von Gemeindegrund waren zahlreiche bäuerliche Klein- und Kleinstbetriebe entstanden. Deren Wiesen- und Weidefläche reichte aber oft nicht aus, die Futtermversorgung zu decken. Vor allem in trockenen Jahren kam es zu ausgesprochenen Futterengpässen. Die Kleinbauern versorgten sich mit Futter durch Rupfen und Absicheln von Gras an Wald- und Wiesenrändern, auf Feldwegen und natürlich auch von fremden Wiesen. Dies führte zu größeren Missständen, da z.T. auch Auswärtige zum Grasen kamen und das Gras der Feldwege damals zum größten Teil verpachtet wurde. Der Gemeinderat befasste sich am 6. Mai 1843 mit diesem Problem. Der Beschluss findet sich in sehr ungelenkem Deutsch im Gemeinderatsprotokoll: „Es wurde gemeinderäthlich beschlossen, das Winter Esch Sommeresch gantz ganzlich verboten ist. Auch im Wald keinen Fremden und Auswertigen niemand verlauben darf. Das Grasen.

Es wird bemerkt, dass wan ein Eigentümer einem das Grasen erlaubt, so muß derselbe einen Graszedel dem Holzwart weisen. Die Strafe wan wird Getroff, mus das Erstemal mit der Sichel 3fl bezalen.

Wan eines mit dem Ropfen getroffen wird, muß es das Erstemal 30x (Kreuzer), das Zweitemal 1fl“.

Der Marktweg von Ellmannsweiler nach Biberach führte quer durch die Mettenberger Markung und war noch bis zur Flurbereinigung deutlich zu erkennen. Um Flurschäden zu vermeiden, wurde dieser Weg 1853 aufgelöst. „Unter heutigen (27.1.1853) wurde gemeinderäthlich beschlossen, dass der Fußweg durch den Mettenberger Ösch, Wiesen und Wälder, welcher von Biberach nach Ellmannsweiler führt, nicht mehr mit Vieh oder anderem Fuhrwerk befahren werden darf. Der Übertretter wird mit einer Strafe von 15x das Stück (Vieh) belegt werden.“¹⁸⁾ Von Marktgängern wurde dieser Weg noch lange begangen.

Damit ist die Zeitreise über 400 Jahre Strafrechtsgeschichte in der ehemaligen Herrschaft Warthausen am Ende. Eine umfassende Darstellung ist im Rahmen dieser Veröffentlichung nicht möglich. Es sollten einige Schlaglichter aufgezeigt werden, wie das Recht und die öffentliche Ordnung im Lauf der Geschichte in unserer Heimat gehandhabt wurden und auch das Bewusstsein geweckt werden, dass wir heute in dieser Hinsicht in einem „goldenen Zeitalter“ leben.

Das letzte Kapitel „Gemeindestrafen nach 1819“ bezieht sich vor allem auf die Situation in Mettenberg. Die Probleme dürften aber in anderen Gemeinden der ehemaligen Herrschaft ähnlich gewesen sein.

LITERATUR

- 1) Hauptstaatsarchiv Stuttgart
- 2) Miller, Heimat-Büchlein der Pfarrdorfes Hochdorf im Rißtal, Hochdorf 1952
- 3) Schlossarchiv Warthausen
- 4) Rieber, Dr. Hans Schad, Biberach 1975 (Stadtarchiv Biberach)
- 5) Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Württembergischen Bauernstandes, Nachdruck Aalen 1964
- 6) Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch, Bayreuth 1931
- 7) Spitalarchiv Biberach
- 8) Kopie aus dem Archiv von Josef Seemann +. Der Titel des Werkes, aus dem der Text stammt, ist nicht feststellbar.
- 9) Von Koenig, Festschrift „100 Jahre Liederkranz Warthausen“
- 10) Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. 1532 (Carolina), Stuttgart 1975
- 11) Schild, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit, Hamburg 1997
- 12) Das Warthäußische Vogtbuch von 1644 (Abschrift im Schloßarchiv Warthausen)
- 13) Biberacher Chroniken des 17. und 18. Jahrhunderts, bearbeitet und herausgegeben von Kurt Diemer, Eggingen 2008, S. 159, 167 und 174.
- 14) Warthausen – Birkenhard – Höfen, Warthausen 1985
- 15) Pfarrarchiv Warthausen
- 16)–
- 17) Erath, Mettenberg – ein oberschwäbisches Dorf, Mettenberg 1974
- 18) Gemeindearchiv Mettenberg
- 19) Edikt über die Gemeindeverfassung, Stuttgart 1819
- 20) Pfarrarchiv Mettenberg
- 21) J.M. Sailer, An Heggelins Freunde, München 1803. Hinweis Dr. Diemer
- 22) Schwäbische Münzgeschichte (ohne Jahr, von 1900)

BILDNACHWEIS

S. 8: Hauptstaatsarchiv Stuttgart
S. 12: oben Stadtarchiv Biberach
S. 10 und S.13: Geschichte der Stadt Biberach, Stuttgart 1991, Abb. 3 und 38

Abschließend möchte ich posthum Herrn Freiherr Dr. Wilhelm v. Koenig – Warthausen + meinen besonderen Dank aussprechen. Er hat mir vor mehr als 50 Jahren in großzügiger Weise sein Archiv und seine Bibliothek zur Benützung geöffnet und wertvolle Hinweise gegeben. Nur dank seines Entgegenkommens war dieser Aufsatz überhaupt möglich.

Anhang

„Ein Lied von unserm lieben Bruder Hans Misel oder Weber, den man zu Warthausen gericht hat. In des Jörg Wagners Ton zu singen. 1571 Jar.“

„Merkt auf, ir lieben brüder mein,
ir frome alle sampt gemain,
wies get in disen tagen,
als uns tut Christus unser herr
im evangeli sagen.

(Nun kommt, wie Christus die Verfolgung der Seinen geweissagt habe, Str. 2–6, dann wird fortgefahren)

Nit lengst wirs auch erfaren hant:
zu Schömer in dem Schwabenland
ward ein bruder gefangen
allain umbs glaubens Christi will,
war noch ein junger mane.

Hans Misse man in nenen tut,
das weberhandwerch verstünd er gut;
er tet allda einkeren
zu leuten, die begerten sein
und in gern wolten hören.

Mit den er redt von irem hail,
daß sie suchten den besten tail
wol zum ewigen leben;
er sang in geistlich lieder vor,
zeugt von der warheit eben.

Do ward er verraten durch neid
zun Warthausen vor [der] obrigkeit;
die frau schicket zur stunden
den schreiber mit sein gesellen dar,
daß sie den Bruder bunden.

Mit außgezogner bloßer wer
kam er über den bruder her,
mit dem knopf seines schwerte
hat er den bruder etlich mal
ans herz gestoßen herte.

Hat in darzu geschlagen auch,
er schalt und stelt sich grausam rauch,
auß zorn tet er auch sprechen,
wie er ietzund macht haben tu,
daß er in mög erstechen.

Der bruder erschrack des nit vil,
und stellet er sich noch so wild,
doch tet er in vermanen,
er soll nur nit so greulich tun,
sich nit vergähen darane;

es werd dennoch geschehen wol,
was im nun widerfaren soll.
Der schreiber tet in binden
und fürt in bei der nacht dahin
gen Warthausen geschwinde.

Verwaren in in inem haus,
fraßen und sofen all mit saus,
darüber frölich waren
und heten iren spot und schmach
mit dem brudern allgar[e].

Wie es tag wart, fürt man in balt
ins schloß hinauf gefangner gestalt,
gworfen in turm und bande.
Es kamen vil der pfaffen her
zu irer aigen schande.

Mit valscher ler versuchens vil:
er solt absten, das war ir will;
aber kainer auß inen
hat vil freud oder rum erlangt,
sie kunten nicht gewinnen.

Do all versuchung war vollendt
und er von Gotes testament
noch von dem weg des glaubens
keinen tritt nit abweichen wolt
sunder tet Gott vertrauen,

do hat die frau wol in dem schloß
die pfaffen gefragt zu ratsгноß,
sie sei ein witfrau zware,
verste wenig in disem fal,
wie in der sach wer zu faren.

Darumb sollen sie raten ir,
wie man mit im soll handeln schier.
Das tet i[n] wol gefallen;
es hub sich balt der pfaffen danz,
weil sie heten die wale.

Mit Herodias töchterlein zwar
danzten sie umb das haubt und har
Johannes des vil fromen;
mit keiserlichen rechten frei
teten sie fürher komen.

Dem tod sie in zutailet han
auß neid des blutgierigen satan,
wies ging von alters here,
auch Jesu Christo unsern herren
wol von den Phariseern,

als sie schrien "hinwek mit im!"
Zum tod gaben sie all ir stim:
„ein gsatz das tun wier haben,
nach dem selben er sterben soll!“
schrien die Pfaffenknaben.

Wie nun diesem bruder ward kund,
daß kumen wer die leste stund,
daß er ietz müst darane,
begeret er ein ort mit ru,
ein wenig hin zu gane.

Sie fürten in nach seinem wil
beiseits, da er war in der stil,
und teten nach hin schleichen,
auf daß sie doch möchten versten,
warumb er tet dergleichen.

Do warf er seine hend zuvor
gen himel auf zu Gott empor,
tet auf seine knie fallen,
lobt Gott in seinen himelstron
für seine woltat alle,

die er im bißher ie und ie
bewisen in seim leben hie,
sein gnad an im getane
und in in dise stund gebracht,
des preist er in gar schone,

daß er in des wierdig gemacht
und in darzu gibt mut und craft,
er wöl in noch nit laßen
und im biß in die leste stund
allzeit beisten der maßen.

Also tet er sich Gott bevelen;
es ist nit als zu erzelen,
wie ein herzlichs gebete
er daselbs hat getan zur letz,
darnach herfür getreten,

ganz willig an den tod zu gan.
Als man in hat außfüren tan,
der pfarrer von Warthausen
der bat in noch, er soll absten,
meiden des todes grausen.

Er sagt dem pfarer widerumb,
sie sollen absten vom irrumb,
vom abgötischen leben
und auch von irer hurerei
und bieberei darneben.

Als er gar in den platz hin kam,
der henker selbs sprach in auch an,
wen er noch absten wolte,
er hab noch macht, daß er in frei
beim leben laßen solte.

Er wolt doch aller dingen nit,
sonder in dem glauben hiemit
biß in sein end beharren,
und seinet halben mög er wol
ietzund gerad fortfare.

Also man im sein haupt abschlug,
und in darnach ins feure trug,
seinen leib zu verbrenen;
dergestalt hat er biß in den tod
die warheit tun bekenen.

Er hat das recht brandopfer schon
seinem Gott hie auf opfern tun;
als ein christlicher helde
hat er in disem edlen streit
frei behalten das velde.

Im tausend und fünfhundert jar
Im ein und sibenzigen zwar
hat sich das zugetragen;
die frau, die in hat richten lan,
tet wenig freud erjagen.

O ir frumen all gemain,
die Got dem herren ergeben sein,
sehent dis vorbilt ane!
last uns auch arbeiten dahin,
daß wir mögen bestene.

Aber darzu will sich gebüren,
daß wir uns jetzund wol regiern
mit gotsföchtigen leben;
wen alsden kompt solcher streit,
tut Gott gwaltig hilf geben,

wie er ton hat von anfang her
und auch derzeit desgleichen mer;
darumb lobent sein namen
durch Jesum Christum unsern herren
imer und ewig! Amen.“

Abgedruckt ist die ursprüngliche, wohl 1578 entstandene Fassung nach Karl Steiff/Gebhard Mehring, *Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs*, Stuttgart 1912.